

## Aktuelles aus dem Landtag Steiermark

### Inhalt:

Landesbudget 2017: Mutig Investieren, Verantwortung übernehmen – Die Steiermark nach vorne bringen!	S 2
Erfolgreiche Förderung für Nahversorger geht in die dritte Runde!	S 4
Nachjustierung bei der Wohnunterstützung!	S 6
Novelle des Sozialhilfegesetzes beschlossen	S 8

ÖVP KO-Stv. Karl Lackner:

## **„Landesbudget 2017: Mutig Investieren, Verantwortung übernehmen – Die Steiermark nach vorne bringen!“**

**„Mit dem Landesbudget 2017 setzen wir einen klaren Schwerpunkt auf Investitionen in die wichtigsten Zukunftsbereiche. Um die Steiermark hier an die Spitze Österreichs zu bringen, nehmen wir ein Budgetdefizit in Kauf, auch wenn ein mittelfristig ausgeglichener Landeshaushalt unser Ziel bleibt. Alle Parteien haben heute im Rahmen des Budgetlandtages die Chance zu beweisen, dass ihnen die Zukunft der Steiermark am Herzen liegt und sie zur konstruktiven Zusammenarbeit bereit sind. Nur dagegen sein, ist zu wenig!“, betont KO-Stv. Karl Lackner im Zuge der Budgetdebatte.**

Das Landesbudget 2017 steht laut Lackner ganz im Zeichen dringend notwendiger Investitionen in jene Bereiche, die die Steiermark nach vorne bringen. Exemplarisch nannte der geschäftsführende ÖVP-Klubobmann die Bereiche Wirtschaft und Arbeit, Tourismus, Forschung und Entwicklung, Landwirtschaft, Wohnbau, Gemeinden und Regionen sowie Gesundheit.

### **Die Steiermark in Kernbereichen an die Spitze bringen!**

„Speziell in diesen Bereichen haben wir es uns zum Ziel gesetzt, zur Spitze der österreichischen Bundesländer und der Regionen Europas zu gehören. Die bisherigen Erfolge bei der Forschungs- und Entwicklungsquote, bei den Rekorden im Tourismus oder im Bereich der Automobilindustrie zeigen, dass dies möglich ist. Diesen Weg wollen wir weiter gehen, wozu wir aber auch im Jahr 2017 einen Investitionsschwerpunkt brauchen. Diesen setzen wir mit dem vorliegenden Landeshaushalt.“

Um in entsprechende Projekte und Initiativen investieren zu können, nehme man für das kommende Jahr ein Defizit in Kauf. Parallel werde aber weiterhin sinnvoll – vor allem bei der Verwaltung – gespart. „Ein ausgeglichener Haushalt bleibt unser Ziel, das wir mittelfristig auch erreichen werden“, kündigt Lackner an.

### **Zahlreiche Investitionsprojekte im Gesamtausmaß von 700 Millionen Euro**

Im kommenden Jahr steht eine Reihe an Investitionen im Gesamtausmaß von 700 Millionen Euro auf dem Plan. Der Breitbandausbau wird weiter vorangetrieben, die steirischen Impuls- und Kompetenzzentren werden gestärkt, ein neuer Mikroelektronikcluster aufgebaut, neue Förderungen für den Bereich der Digitalisierung der Wirtschaft entwickelt und an neuen

Förderprogrammen zur Stärkung der Lehre als Ausbildungsform gearbeitet. Die erfolgreiche Nahversorgerförderung wird fortgesetzt. Im Tourismus wird es wieder ein Förderprogramm zur Digitalisierung von Tourismusbetrieben und –verbänden sowie eine Qualitätsoffensive für kleinere und mittlere Ski- und Langlaufgebiete geben. Die Landwirtschaft soll im Rahmen des ländlichen Entwicklungsprogrammes bei notwendigen Investitionen, in der Risikovorsorge und in der Vermarktung heimischer ökologischer Produkte unterstützt werden. Im

## **Aktuelles aus dem Landtag Steiermark**

Wohnbaubereich werden 1400 neue Wohneinheiten geschaffen und fast 10.000 Sanierungen in der ganzen Steiermark gefördert. Und im Gesundheitsressort wird der Gesundheitsplan 2035 finalisiert, gleichzeitig stehen der KAGES 130 Millionen Euro für Investitionen zur Verfügung.

### **Opposition soll Verantwortung übernehmen statt die Mitarbeit zu verweigern!**

„Jede dieser Investitionen leistet einen wichtigen Beitrag dazu, unsere Regionen weiter zu stärken, unsere heimischen Betriebe zu unterstützen, Arbeitsplätze zu schaffen und die Lebensqualität der Steirerinnen und Steirer zu verbessern“, so Lackner. „Wer gegen dieses Budget ist, spricht sich auch gegen die Umsetzung dieser Maßnahmen aus und weigert sich Verantwortung zu übernehmen. Und wer seine Unterstützung verweigert, selber vom Sparen spricht und dabei nur Mehrausgaben fordert, muss sich die Frage gefallen lassen, wie ernsthaft man seine politischen Aussagen noch nehmen kann“, so Lackner an die Adresse der Opposition.

### **FPÖ spricht vom Sparen und fordert gleichzeitig 132 Millionen Euro Mehrkosten für das Land!**

Konkret sprach Lackner dabei die FPÖ an, die im Zuge der Budgetdebatte zwar Einsparungen einforderte, im Verlauf der weiteren Landtagssitzung aber Anträge einbrachte, die den Landeshaushalt 2017 mit zusätzlichen 132 Millionen Euro belasten würden. „Das ist keine seriöse Politik, sondern eine Täuschung der Steirerinnen und Steirer, die an Inkompetenz kaum zu überbieten ist“, kritisiert der geschäftsführende ÖVP-Klubobmann. „Die Debatte zum Landesbudget für das kommende Jahr wäre eine gute Gelegenheit Verantwortung für das Land und das eigene politische Handeln zu übernehmen. Für blanken Populismus ist das Thema zu ernst“, so Lackner abschließend.

## **Erfolgreiche Förderung für Nahversorger geht in die dritte Runde!**

**Nach Anfrage des ÖVP-Landtagsklubs hat Wirtschaftslandesrat Christian Buchmann die erfolgreiche Nahversorgerförderung Lebens!Nah auch für das Jahr 2017 finanziell abgesichert!**

„Gemeinden und Regionen stärken“ lautet die zentrale Devise des ÖVP-Landtagsklubs. Bereits vor zwei Jahren haben Klubobfrau Barbara Eibinger-Miedl und die VP-Abgeordneten mit dem Programm „Land.Raum.Zukunft“ einen Plan vorgelegt, wie der ländliche Raum gestärkt und attraktiviert werden soll.

Zentrales Element dabei ist die Stärkung von Betrieben und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Als wichtiges Instrument dafür hat Wirtschaftslandesrat Christian Buchmann über die steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft SFG die Förderschiene Lebens!Nah entwickelt. Ziel der Förderung ist es, regionale Wirtschaftskraft zu stärken und Betriebe des täglichen Bedarfs in den Gemeinden zu unterstützen. Dazu werden gezielt regionale Unternehmen aus den Bereichen Handel, Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen („Nahversorger“) bei Investitions- und Kommunikationsmaßnahmen gefördert.

### **Förderung als durchschlagender Erfolg!**

Und das mit durchschlagendem Erfolg: Bereits 2015 entfielen ein Drittel aller SFG-Förderfälle für Klein- und Mittelbetriebe auf dieses Angebot. Mehr als 1,2 Millionen Euro wurden ausgeschüttet, über 600 Projekte gefördert.

Ähnlich erfolgreiche verlief das Jahr 2016: In den ersten drei Quartalen bis Ende September mehr als 350 Förderfälle positiv erledigt, über eine Million Euro an Förderungen ausgeschüttet und damit knapp 9 Millionen Euro Investitionen in steirische Nahversorgungsbetriebe ausgelöst.

### **KO Lackner: „Weiterführung der Förderschiene bereits fix zugesagt!“**

Dementsprechend zufrieden mit der Förderschiene ist man im Wirtschaftsressort und natürlich im Landtagsklub der Steirischen Volkspartei. „Die Initiative Lebens!Nah ist Regionalförderung, wie wir sie uns vorstellen. Zielgerichtet, konkret und dementsprechend hoch nachgefragt und erfolgreich. Nahversorger im ganzen Land werden damit vorbildlich unterstützt, was der regionalen Wirtschaft, dem Arbeitsmarkt aber auch der Attraktivität unserer Gemeinden zugute kommt“, freut sich der geschäftsführende ÖVP-Klubobmann Karl Lackner.

## **Aktuelles aus dem Landtag Steiermark**

Im Zuge der Verhandlungen für das Landesbudget 2017 war es natürlich ein wichtiges Anliegen, die Förderung auch für das kommende Jahr abzusichern. „Wir haben schon vor Monaten Gespräche mit unserem Wirtschaftslandesrat Christian Buchmann begonnen, um die Fortführung der Initiative sicher zu stellen und ich freue mich sehr, dass der Landesrat sofort seine Unterstützung zugesagt hat“, berichtet Lackner.

### **Mit Beschluss des Landesbudgets wurde die Weiterführung fixiert!**

Mit dem Beschluss des Landeshaushalts 2017 in der letzten Landtagssitzung steht einer dritten Auflage der erfolgreichen SFG-Förderung für unsere Nahversorger nichts mehr im Weg!

### **Eckdaten Nahversorgerförderung:**

- Gefördert werden Kleinst- und Kleinbetriebe inkl. GründerInnen in den Bereichen Handel, Gewerbe und Handwerk sowie Dienstleistungen
- Förderbar sind Investitionen wie z.B. Maschinen und Anlagen, Büro- und Geschäftsausstattung sowie bauliche Maßnahmen primär im Zusammenhang mit der Verbesserung von Herstellung und Präsentation der Waren und Dienstleistungen sowie Kommunikationsmaßnahmen über Neue Medien

#### **2015:**

- entfielen ein Drittel aller SFG-Förderfälle für Klein- und Mittelbetriebe auf dieses Angebot.
- 1,2 Millionen Euro wurden ausgeschüttet,
- über 600 Projekte gefördert,
- dadurch 8,1 Millionen Euro an Investitionen ausgelöst

#### **2016:**

- bis Ende September mehr als 350 Förderfälle positiv erledigt,
- über eine Million Euro an Förderungen ausgeschüttet
- knapp 9 Millionen Euro Investitionen in steirischen Nahversorgungsbetrieben ausgelöst.

## **Nachjustierung bei der Wohnunterstützung!**

**Die vom Bund beschlossene Erhöhung der Pensionen hat auch Auswirkungen auf das Wohnunterstützungsgesetz. Nach derzeitiger Regelung würden Pensionistinnen und Pensionisten wegen des Pensions-Plus Einbußen bei dieser Sozialleistung hinnehmen müssen. Um das zu verhindern, hat der Landtag im Dezember eine Gesetzesnovelle beschlossen.**

Durch die Gesetzesnovelle soll es in Zukunft ausgeschlossen sein, dass Pensionserhöhungen gleichzeitig Kürzungen bei der Wohnunterstützung zur Folge haben, was durch die bisherigen Einkommensgrenzen geschehen wäre. Künftig werden daher die Grenzwerte für den Bezug der Wohnunterstützung durch Verordnung flexibel an die Höhe der Mindestpension angepasst. Somit ist sichergestellt, dass Mindestpensionistinnen und Mindestpensionisten etwa gleich viel Wohnunterstützung bekommen wie zuvor bei der ausgelaufenen Wohnbeihilfe.

Positive Auswirkungen haben diese Änderungen aber nicht nur auf die Pensionistinnen und Pensionisten, sondern auch auf andere Personen mit vergleichsweise niedrigem Haushaltseinkommen: Denn auch sie werden – je nach Einkommenssituation – von der Verschiebung der Einkommensgrenzen profitieren.

Für eventuelle Härtefälle wird es auch künftig eine Überbrückungshilfe geben. Durch die neuen Rahmenbedingungen rechnet das Büro der zuständigen Landesrätin, dass diese kaum mehr zur Anwendung gelangen muss.

„Es hat sich als richtig erwiesen, die Auswirkungen der Novelle von Beginn an begleitend zu evaluieren. Das versetzt uns nun in die Lage, schnell reagieren zu können. Ebenfalls wichtig wäre ein begleitendes Monitoring des gesamten Sozialsystems mit all seinen einzelnen Unterstützungsmaßnahmen, damit die Treffsicherheit gegeben ist“, erklärt die ÖVP-Klubobmannstellvertreterin Barbara Riener zur Novelle.

Des Weiteren haben sich ÖVP und SPÖ darüber geeinigt, dass im Rahmen der Gesetzesnovelle auch der Vermögensfreibetrag angehoben wird. Künftig bekommt erst dann jemand keine Wohnunterstützung mehr, wenn er mehr als 10.000 Euro sein Eigen nennt.

## Aktuelles aus dem Landtag Steiermark

### BEISPIELE zur Wohnunterstützung

(Quelle: Büro LR Kampus)

#### ***Ehepaar mit Mindestpension:***

Monatliches Einkommen € 1.477,15  
Ehepaar mit Ausgleichszulage inkl. Sonderzahlungen  
Wohnbeihilfe € 0,00  
Wohnunterstützung € 120,67

#### ***Gleichstellung Einkommen aus Arbeit und Sozialleistung:***

Monatliches Einkommen € 1.256,64  
2 Erwachsene Personen mit einem Erwerbseinkommen von € 1.256,64  
Wohnbeihilfe € 51,00  
Wohnunterstützung € 178,75

Monatliches Einkommen € 1.256,64  
2 Erwachsene Personen, Bedarfsorientierte Mindestsicherung Richtsatz  
Wohnbeihilfe € 174,40  
Wohnunterstützung € 178,75

#### ***Studierender in Garconniere mit 30m<sup>2</sup>:***

Einkommen: Studienbeihilfe und Familienbeihilfe € 679,00, Vater Einkommen € 1.000,00, Mutter Hausfrau  
Wohnbeihilfe € 52,40  
Wohnunterstützung € 143,00

#### ***Ehepaar mit 2 Kindern:***

Einkommen: € 1.818,00  
Wohnbeihilfe € 0,00  
Wohnunterstützung: € 207,35

## Novelle des Sozialhilfegesetzes beschlossen

In seiner letzten Sitzung hat der Landtag Steiermark eine Änderung beim Sozialhilfegesetz beschlossen: Durch die Änderung kann der Sozialhilfeträger (Land beziehungsweise Gemeinden) künftig fünf statt drei Jahre auf verschenktes oder vererbtes Vermögen eines „Hilfeeempängers“ (z.B. ein Pflegebedürftiger in einem Pflegeheim) zurückgreifen, um anfallende Kosten zu decken. Besitz, der also innerhalb dieser Zeit beispielsweise an die Kinder übertragen wurde, kann herangezogen werden, um die Kosten etwa für einen Pflegeheimplatz abzudecken. Das gilt natürlich nur für den Fall, dass der Hilfeempfänger selbst nicht in der Lage ist, die Kosten für die Hilfeleistung aus seinem Einkommen bzw. Vermögen zu decken.

Mit der Novelle ist ein Kostenersatz also fällig, wenn man binnen fünf Jahren vor einer Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen hat. Hingegen ist der Geschenknehmer allerdings nicht mehr zum Kostenersatz verpflichtet, wenn die Schenkung/Übertragung länger als fünf Jahre her ist.

Für die Änderung gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2019.

### Details der Regelung:

**Bisherige Regelung:** Hat ein Hilfeempfänger innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Hilfeleistung, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der Geschenknehmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Fünffache des Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall. Die Ersatzpflicht ist mit der Höhe des Geschenkwertes (Wert des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens) zum Zeitpunkt der Schenkung, soweit das geschenkte oder erworbene Vermögen oder dessen Wert noch vorhanden ist, begrenzt.

Konkret geht es dabei um verwertbares Vermögen z.B. bebaute und/oder unbebaute Grundstücke, Geld, Wertpapiere, Bankguthaben, Bausparverträge etc..

**Beispiel:** Herr X schenkte seinem Sohn Y am 01.08. 2002 seine Wohnung im Verkehrswert von Euro 50.000,--. Am 01.12.2004 zog Herr X wegen seines Gesundheitszustandes in ein Pflegeheim. Aufgrund der finanziellen Situation des Herrn X, war dieser kein sogenannter "Selbstzahler", das heißt, er konnte die Heimkosten mit seiner Pension und sonstigem Vermögen nicht zur Gänze selbst begleichen. In diesem Fall würde der Sohn Herr Y aufgefordert werden den Betrag von Euro 50.000,-- in monatlichen Raten zu bezahlen. Erst wenn der Sohn Herr Y den Betrag von Euro 50.000,-- aufgewendet hat, leistet die öffentliche Hand, in diesem Fall das Sozialamt, den erforderlichen Zuschuss. Wenn Herr X die Wohnung am 01.08 2000 geschenkt hätte und es nicht absehbar gewesen wäre, dass er, aufgrund einer zum Schenkungszeitpunkt bereits bestehenden Krankheit, einen Pflegeplatz brauchen wird, dann müsste der Sohn den Wert der geschenkten Wohnung nicht leisten. Ebenso würde der Sohn

## Aktuelles aus dem Landtag Steiermark

*nicht herangezogen, wenn Herr X die gesamten Heimkosten selbst bezahlt oder wenn er zu Hause gepflegt werden würde.*

**Gesetzesnovelle:** Mit der gegenständlichen Novelle wird die Frist von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert. Somit ist der Geschenknnehmer nicht mehr zum Kostenersatz verpflichtet, wenn die Schenkung/Übertragung länger als 5 Jahre her ist.

**Übergangsbestimmung:** Für neue Hilfeleistungen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.12.2019 durch den Sozialhilfeträger erbracht werden, gilt noch die Frist von 3 Jahren (ab 1.1.2020 gelten 5 Jahre).

### **Grenzen der Einbringung (§ 29 Abs. 3 SHG):**

**Bisherige Regelung:** Ersatzansprüche verjähren, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, drei Jahre verstrichen sind. Der Ersatzanspruch nach § 28 Z 1 verjährt, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Ersatzansprüche, die in dieser Zeit nicht oder nicht zur Gänze geltend gemacht werden konnten, erlöschen in diesem Ausmaß.

**Beispiel:** *Wurde eine Hilfeleistung durch den Sozialhilfeträger erbracht – zB in der Pflege im Dezember 2014, sind Ansprüche auf Kostenersatz mit Ende 2017 verjährt.*

**Gesetzesnovelle:** Ersatzansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, fünf Jahre verstrichen sind. Ersatzansprüche, die in dieser Zeit nicht oder nicht zur Gänze geltend gemacht werden konnten, erlöschen in diesem Ausmaß.

**Übergangsbestimmung:** Für neue Ersatzansprüche, die ab Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.12.2019 erhoben werden, gilt noch die Frist von 3 Jahren (ab 1.1.2020 gelten 5 Jahre).